MARKTGEMEINDE



02735/2309-23

Internet: www.hadersdorf-kammern.at e-mail: gemeinde@hadersdorf-

kammern.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern hat in seiner Sitzung am 01 Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 17 folgende

KUNDMACHUNG

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

| 1. | für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) | € 150,00 |
|----|--------------------------------------|----------|
| 2. | für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) | € 300,00 |

b) sonstige Grabstellen:

| 1. | Gruft für 3 Leichen und Urne | € 800,00 |
|----|------------------------------|------------|
| 2. | Gruft für 6 Leichen und Urne | € 1.600,00 |
| 3. | Urnennische für 2 Urnen | € 400,00 |
| 4. | Urnennische für 4 Urnen | € 400,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

| a) | Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab (mit oder ohne Deckel) | € 450,00 |
|----|---|----------|
| b) | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 150,00 |
| c) | Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 280,00 |
| d) | Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 280,00 |
| e) | Beisetzung einer Urne in einer Urnennische (2 Urnen) | € 350,00 |
| f) | Beisetzung einer Urne in einer Urnennische (4 Urnen) | € 150,00 |

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte) der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 13:00 Uhr, Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 200,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen:08.06.2021 abgenommen:23.06.2021

Die Bürgermeisterin